

Kurztitel

Bausparen gemäß § 108 EStG 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 296/2005

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

10.09.2005

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 11.

Text

§ 10. Die Bausparkasse hat im Zuge der Mitteilung der Höhe der zurückgezahlten Steuererstattung im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung folgende Daten auf Grund der Erklärungen dem Finanzamt zu übermitteln:

- Bezeichnung der Bausparkasse
- Nummer des Bausparvertrages
- Name des Abgabepflichtigen
- Sozialversicherungsnummer des Abgabepflichtigen (wurde für den Abgabepflichtigen eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anzuführen)
- Adresse des Abgabepflichtigen
- Vertragsbeginn des Bausparvertrages
- Datum des Endes der Prämienbegünstigung
- Erstattungsbetrag
- Verwendungsgrund
- Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters.